

(Lesefassung)

Abfallgebührensatzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen

in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung

§ 1 Allgemeines

Der Entsorgungszweckverband Völklingen (EZV) erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung und der Abfallwirtschaftssatzung Gebühren. Die Begriffsbestimmungen der jeweils geltenden Abfallsatzung gelten auch für die Abfallgebührensatzung.

§ 2 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht mit dem Beginn des Monats, an dem Restabfallbehälter erstmals vor dem 16. Tag des Monats auf dem Grundstück aufgestellt werden, sonst mit Beginn des folgenden Monats. Bei Abfallgroßbehältern ab einer Größe von 1,1 m³ beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tag der ersten Leerung. Entsprechendes gilt für die Aufstellung zusätzlicher oder die Bereitstellung anderer Abfallbehälter. Die Gebührenpflicht besteht für die Zeit, für die die Voraussetzung der Anschlusspflicht gegeben ist. Die Nichtbenutzung der dem Grundstück zugewiesenen Abfallbehälter befreit nicht von der Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt oder verändert sich mit dem Ende des Monats, in dem auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder der dinglich Nutzungsberechtigten beim EZV die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter ab- oder umgemeldet worden sind und der Gefäßbestand tatsächlich geändert wurde. Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.
- (3) Bei einem Wechsel eines Grundstückseigentümers geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf die Grundbucheintragung folgenden Monats auf einen Rechtsnachfolger über.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes (außer bei Aufstellung zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung oder bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung) entsteht mit der Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes.
- (5) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder der Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der/die Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Bei einer Unterbrechung von mehr als einem Monat wird die Gebühr auf Antrag ermäßigt, und zwar für je 30 Tage um die Gebühr eines Monats.

- (6) Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Umleerbehältern oder -containern entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters, bei der Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 8 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebühr mit dem Erwerb der Abfallsäcke.
- (7) Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr gemäß § 13 Abfallwirtschaftssatzung sowie die Gebühren für die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräten gemäß § 15 Abfallwirtschaftssatzung entstehen mit der Abfuhr.
- (8) Bei Selbstanlieferung von Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner/in ist, wer die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des EZV benutzt.
- (2) Nutzer/-innen der öffentlichen Einrichtung sind der/die Eigentümer/-innen und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung des EZV angeschlossenen Grundstücke. Nutzer/-innen sind im Übrigen diejenigen, die eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen. Bei Verwendung von Einwegbehältern gelten die Erwerber/-innen, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch die Abfallerzeuger/-innen und die Anlieferer/-innen und bei Wechselbehältern auch die Besteller/-innen als Nutzer/-innen der Abfallentsorgungseinrichtungen.
- (3) Mieter/-innen und Pächter/-innen, die in den Geltungsbereich der Gewerbeabfallverordnung fallen, sind neben den Nutzern/-innen nach Abs. 2 Satz 1 Gebührenschuldner/innen für die von ihnen verursachten Anteile an Gebühren.
- (4) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber/-innen Gebührenschuldner/innen; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Schuldner der Gebühren für die Sperrmüllabfuhr gemäß § 13 Abfallwirtschaftssatzung sowie die Gebühren für die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräten gemäß § 15 Abfallwirtschaftssatzung ist der/die Antragstellerin.
- (6) Bei Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 12 der Abfallwirtschaftssatzung ist Schuldner der/die Veranstalterin.
- (7) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung an den Verwalter gerichtet werden. Im Übrigen bleibt das Wohnungseigentumsgesetz unberührt.

- (8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet und im Eigentum desselben Rechtssubjektes steht.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung ist gebührenpflichtig. Es werden Grundgebühren und daneben zusätzliche Leistungsgebühren sowie weitere Gebühren erhoben. Mit den Grundgebühren und den zusätzlichen Leistungsgebühren sind die Teilleistungen der regelmäßigen Entsorgung von Rest- und Bioabfall, Altpapier, Glas- und LVP-Abfälle und Sperrmüll im Bringsystem bis 1m³ pro Anlieferung, die Abfallberatung sowie die Schadstoffkleinmengensammlung abgegolten. Für Altpapier, Glas- und LVP-Abfälle gilt dies, soweit diese nicht von den nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung vorgesehenen Systembetreibern entsorgt werden.
- (2) Für die im Rahmen der grundstücksbezogenen Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter) gemäß Abfallwirtschaftssatzung ausgeführten Nutzungen der öffentlichen Einrichtung werden Grundgebühren nach der Anzahl und Gefäßvolumen der Behälter und Entleerungsgebühren nach Behälteranzahl, Gefäßvolumen und Abfuhrhäufigkeit der aufgestellten Abfallgefäße erhoben. Dazu werden 2-rädrige Gefäße mit einem Chip zur Zählung der Leerungsvorgänge ausgestattet (Ident-System). Besteht die Gebührenpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres, so beträgt die Grundgebühr 1/12 für jeden Kalendermonat der Bereitstellung.
- (3) Bei den 2-rädrigen Gefäßen werden zur Sicherung der Entsorgung mindestens 6 Leerungen pro Kalenderjahr und Gefäß als Mindestleerungen erhoben. Abweichend hiervon wird in Fällen einer bewilligten Herabsetzung von Mindestleerungen nach § 9 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung die dort bewilligte Zahl angesetzt, soweit nicht weitere Leerungen in Anspruch genommen wurden. Besteht die Behälternutzung nicht über das gesamte Kalenderjahr, wird die Mindestleerung jahresanteilig angesetzt.
- (4) In den Gebühren sind die vom EZV an den Träger der überörtlichen Abfallentsorgung, dem Entsorgungsverband Saar (EVS) jeweils zu entrichtenden Beiträge eingeschlossen.

§ 5 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren (mit Ausnahme der Gebühren nach § 2 Abs. 6 und 7 dieser Satzung) werden vom EZV für das Kalenderjahr durch schriftlichen Jahresgebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Abrechnungsjahres gemäß § 2 Abs. 1 Gebühren nacherhoben, so werden diese vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Der EZV ist berechtigt, für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und von sonstigen Anfallstellen, die regelmäßig entsorgt werden, Vorausleistungen ab Beginn des jeweiligen Abrechnungsjahres zu verlangen. Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen des Veranlagungszeitraums 2009 wird eine Anzahl von 10 Leerungen für die Grundstücke angesetzt, die 2008 im vierwöchentlichen Leerungsrhythmus entsorgt wurden; eine Anzahl von 20 Leerungen für die Grundstücke, die 2008 im 14-tägigen Leerungsrhythmus entsorgt wurden. Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen ab dem Veranlagungszeitraum 2010 wird für die Entleerungsgebühren die Anzahl der Entleerungen des Vorjahres zugrunde gelegt, soweit nicht die Mindestleerungszahl gemäß § 4 Abs. 3 höher ist. In diesem Fall wird die Mindestleerungszahl für die Vorauszahlungsfestsetzung zugrunde gelegt.
- (3) Abweichend von Abs. 1 werden Gebühren für unregelmäßig zu leerende Abfallbehälter vom EZV durch gesonderten Einzelbescheid festgesetzt. Das gleiche gilt für Gebührenfestsetzungen in Sonderfällen (§ 5 Abs. 5 und 6 dieser Satzung).
- (4) Die Jahresvorauszahlungen werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in gleichen Teilbeträgen fällig. Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Jahresgebührenbescheides zu entrichten war, kleiner als die Gebühr, die sich nach dem Jahresbescheid ergibt, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Jahresgebührenbescheides zu entrichten. Ist die Summe der Vorauszahlungen größer als die des Jahresgebührenbescheides, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Jahresgebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Die Vorschriften über die Behandlung der Vorauszahlungen gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert wird.
- (5) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken, die Sperrmüllabfuhr, die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräten, die Selbstanlieferung und die Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes werden mit der Entstehung fällig. Der EZV ist berechtigt, bei Auftragserteilung die voraussichtliche Gebühr in Form einer Vorauszahlung zu erheben.

§ 6 Gebühren für die Abfallabfuhr

- (1) Die Gebühr für die Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt für

Gefäßart	Leerung	Gebühren in €
80 l Restabfall	Grundgebühr pro Jahr	52,32
	jede Entleerung	5,45
120 l Restabfall	Grundgebühr pro Jahr	59,76
	jede Entleerung	8,18
120 l Bioabfall	pro Jahr	52,04
240 l Restabfall	Grundgebühr pro Jahr	74,76
	pro Entleerung	16,35

770 l Restabfall	Grundgebühr pro Jahr	224,28
	pro Entleerung bei wöchentlicher oder 2-wöchentlicher Leerung	38,98
	pro Entleerung bei 2 Leerungen pro Woche	44,72
1.100 l Restabfall	Grundgebühr pro Jahr	261,60
	pro Entleerung bei wöchentlicher oder 2-wöchentlicher Leerung	55,69
	pro Entleerung bei 2 Leerungen pro Woche	63,89
3.300 l Restabfall	Grundgebühr pro Jahr	747,60
	pro Entleerung bei wöchentlicher oder 2-wöchentlicher Leerung	167,06
	pro Entleerung bei 2 Leerungen pro Woche	191,66

- (2) Die Gebühr für die Aufstellung, Rücknahme oder den Austausch eines Abfallgefäßes beträgt je Objekt:

20,00 €.

Die Gebühr für eine Sonderleerung nach § 8 Abs. 14 Abfallwirtschaftssatzung beträgt:

20,00 €

zuzüglich der zutreffenden Leerungsgebühr nach Abs. 1.

Die Gebühr für eine Umstellung des Abfuhrhythmus der 4-rädrigen Behälter bei gleich bleibendem Gefäß beträgt:

5,00 €.

Dies gilt nicht bei Aufstellung eines Abfallgefäßes zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung oder bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung.

§ 7 Gebühren für Sperrmüllentsorgung und Grünschnittanlieferungen

- (1) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr beträgt je Abfuhr (begrenzt auf 5 m³)

10,00 €.

- (2) Im Wertstoffhof des EZV kann Sperrmüll aus Haushalten bis zu einer Höchstgrenze von 1 m³ gebührenfrei angeliefert werden. Ab dem zweiten Kubikmeter (m³) wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € je geschätzten m³ erhoben.
- (3) Bei Anlieferung von Hecken- und Baumschnitt im Bringsystem wird für jeden geschätzten Kubikmeter (m³) eine Gebühr in Höhe von 8,00 € erhoben.

§ 8 Gebühr für die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräten

- (1) Die Gebühr für die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräten beträgt je Abfuhr (begrenzt auf maximal fünf Geräte)

10,00 €.

- (2) Im Wertstoffhof des EZV kann Elektroschrott aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei angeliefert werden.

§ 9 Gebühr für gleichzeitige Sperrmüllabfuhr und Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräten

- (1) Bei einer gleichzeitigen Abfuhr von Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgroßgeräten, die gesondert abgefahren werden müssen, beträgt die Gebühr je Abfuhr

15,00 €.

- (2) Es gelten die Höchstgrenzen der §§ 7 und 8.

§ 10 Gebühr für Abfallsäcke

Die Gebühr für Abfallsäcke beträgt je Abfallsack

6,00 €.

Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

§ 11 Gebühr für die Abfuhr bei öffentlichen Veranstaltungen, Vereinsfesten u. ä

- (1) Die Gebühr für die Abfuhr bei öffentlichen Veranstaltungen, Vereinfesten u. ä gemäß § 8 Abs. 12 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt je Entleerung eines Behälters:

Gefäßart	Gebühr in €
120 l	8,00
240 l	15,00
770 l	40,00
1.100 l	58,00
3.300 l	170,00

- (2) Neben der Gebühr für die Abfuhr wird für den Transport (An- und Abfahrt) und die Reinigung der Abfallgefäße eine Gebühr erhoben. Diese beträgt je Behälter:

Gefäßart	Pauschale in €
120 l	3,00
240 l	4,00
770 l	6,00
1.100 l	8,00
3.300 l	13,00

- (3) Die Gesamtgebühr ergibt sich aus der Summe der Gebühren gemäß Absatz 1 und gemäß Absatz 2.

§ 12 Inkrafttreten

(In dieser Fassung ist die vorstehende Lesefassung ab dem 01.01.2025 in Kraft).